

Protokoll

über die Konferenzsitzung des Landtages vom 4.12.1941

Beginn vormittags 9 Uhr.

Anwesend alle Abgeordnete.

Regierungsvertreter Reg.Chef Dr.Hoop

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und nach Anbringung zweier Korrekturen genehmigt.

Vorgängig der Sitzung beschwerten sich die Abgeordneten Risch und Sele über den Inhalt des Schreibens der Regierung an die Sennereigenossenschaft Vaduz, wonach der Landtag übereinstimmend für die Herabsetzung des Milchpreises gewesen sei. Sie wünschen, dass das Wort übereinstimmend gestrichen werde, was über ihren Wunsch auch geschieht.

1. Behandlung des neuen Gewerbgesetzentwurfes.

Art.V Abs.d: wird wie folgt geändert:

" Kleinere Reparaturen an seinem Anwesen kann jedermann durchführen. Bauarbeiter haben die Berechtigung, die in ihren Beruf einschlagigen Arbeiten beim ~~MM~~ einmaligen (Ausnahme Unglücksfälle) Bau eines Anwesens für sich mit Beizug von Hilfskräften ohne an eine Konzession gebunden zu sein, auszuführen und bei Drittpersonen Arbeiten auszuführen, welche eine Maximalleistung von 15 Arbeitstagen im Jahre nicht überschreiten".

Hinsichtlich des einmaligen Baues eines Anwesens ist der Landtag der Meinung, dass das Wort einmalig so zu interpretieren sei, dass zu Verkaufszwecken - und Spekulationszwecke ein Bauarbeiter zum Bau eines Hauses nicht berechtigt sei. Lediglich wenn er durch Unglück (Brandfall, Wasserschäden, exekutive Versteigerung etc.) um sein Heim komme, könnte er wieder ein eigenes Heim bauen.

In Art.VII wird das Wort "usw." gestrichen.

In Art.1 ,I.Hautstück wird das Wort Verkehrsgewerbe gestrichen.

In Art.4 wird der letzte Nachsatz gestrichen.

Art.5 wird wie folgt gefasst:

" Gewerbebewilligungen an Angehörige eines fremden Staates kön-

nen nur erteilt werden, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staatsverträge oder durch Uebung Gegenseitigkeit gewährt wird. Jedes Gewerbe darf jedoch nur von Personen ausgeübt werden, die im Lande Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, sofern nicht Staatsverträge etwas Anderes vorsehen. Die Regierung ist berechtigt, in Einzelfällen bei Gewerbebewilligungen Kautionen zu verlangen."

In Art. 9 wird festgelegt, dass jeder Konzessionswerber sein Gesuch an die Regierung zu richten hat.

Bei der Behandlung des Art. 11 entspinnt sich eine rege Diskussion und der Landtag ist mehrheitlich der Auffassung, dass die gesetzlich vorgesehenen Erfordernisse für das Handelsgewerbe zu streng seien. In dieser Fassung werde das ganze Gesetz verworfen. Gerade diese Neuregelung werde vom Volke verworfen werden.

Bühler glaubt, dass es genügen würde, wenn man von einem Familienangehörigen verlange, dass es 1 Jahr Lehrzeit und einen Buchhaltungskurs absolviert habe, dann sollte man bei unseren kleinlichen ländlichen Verhältnissen die Konzession zum Betriebe eines Handelsgewerbe erteilen.

Reg. Chef hat Bedenken für das Gesetz in dieser Fassung. Man tue dem Gewerbe einen besseren Dienst, wenn man dem Gewerbe möglichst weitgehende Schutzbestimmungen schaffe, aber nicht solche, die das Gesetz zum Fall bringen. Man schaffe auch etwas, was vielleicht nach dem Kriege nichts mehr nütze. Es sei heute nicht die günstigste Zeit, dieses Gesetz zu schaffen. Man wisse überhaupt nicht, wie die zukünftige Pfanwirtschaft aussehe. Vielleicht könnte sich die Gewerbegegenseinschaft zufrieden geben mit einigen Einschränkungen im Bau- und Handelsgewerbe.

Kipfle glaubt, dass es schade sei um die Franken, die die Durchberatung des Gesetzes koste.

Nachdem im Landtage mehrheitlich die Meinung vorherrscht, dass die heutige Kriegszeit nicht der geeignete Moment sei, dieses Gesetz zu behandeln, lässt der Präsident abstimmen, wer für die Behandlung der Vorlage sei, die 2 Stimmen dafür ergibt. In der Gegenprobe stimmt keiner dafür.

Präsident stellt fest, dass der allgemeine Antrag gestellt worden sei, mit der Gewerbegeossenschaft zu verhandeln, dass die definitive Behandlung des Gesetzes unter den vorliegenden Verhältnissen und Umständen zurückgestellt ~~werden~~ und sie eingeladen werden soll, evtl. eine Vovellierung des heutigen Gewerbegesetzes vorzuschlagen, worin die notwendigsten Aenderungen enthalten sein sollen.

Dieser Antrag wird mit 12 Stimmen angenommen.

Schluss der Sitzung 5 Uhr.

Altmüller
Minder
Franz Eberle